

## **Satzung des Diözesanvermögensverwaltungsrates Hildesheim**

### **§ 1 Errichtung**

Gemäß cc. 492 und 493 CIC wird in der Diözese Hildesheim ein Diözesanvermögensverwaltungsrat errichtet.

### **§ 2 Vorsitz und Zusammensetzung**

Dem Diözesanvermögensverwaltungsrat gehören an:

Bis zu neun vom Diözesanbischof frei ernannte Mitglieder, die in wirtschaftlichen Fragen sowie im weltlichen Recht erfahren sind und sich durch Integrität auszeichnen.

Die Mehrheit der Mitglieder des Diözesanvermögensverwaltungsrates soll nicht in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis zum Bistum oder zu einer der Aufsicht des Ordinarius unterliegenden Einrichtung stehen.

Den Vorsitz führt im Auftrag des Diözesanbischofs der Generalvikar.

### **§ 3 Aufgaben**

Die Aufgaben des Diözesanvermögensverwaltungsrates ergeben sich insbesondere aus can. 493 CIC.

### **§ 4 Amtszeit**

Die Amtszeit beträgt gemäß can. 492, § 2 CIC fünf Jahre nach Ernennung durch den Diözesanbischof. Eine Wiederberufung ist möglich.

Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus, so tritt das in Nachfolge ernannte Mitglied in dessen restliche Amtszeit ein.

### **§ 5**

Der Diözesanvermögensverwaltungsrat tagt in der Regel einmal monatlich zu einem festgesetzten Termin.

Darüber hinaus beruft der Vorsitzende ihn ein, so oft das zur ordnungsgemäßen Erledigung der anfallenden Geschäfte erforderlich ist. Er hat ihn einzuberufen, wenn der Diözesanbischof oder eines der Mitglieder dies wegen eines dringenden Falles beantragt.

### **§ 6 Beschlussfähigkeit und Arbeitsweise**

Der Diözesanvermögensverwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen

Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen sind bei der Berechnung der Stimmenmehrheit nicht mitzuzählen. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

## **§ 7 Umlaufverfahren und virtuelle Sitzungsformate**

Im Einzelfall können Beschlüsse auch im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden, wenn alle Mitglieder sich jeweils mit diesem Verfahren einverstanden erklären. § 6 gilt entsprechend.

Kann die Sitzung des Diözesanvermögensverwaltungsrates nicht durch körperliche Anwesenheit eines oder mehrerer Mitglieder durchgeführt werden, kann die Teilnahme einzelner oder aller Mitglieder an der Sitzung auch mittels virtueller Sitzungsformate (insbesondere Telefon-, Web- oder Videokonferenzen) erfolgen, wenn sichergestellt ist, dass Dritte vom Inhalt der Sitzung keine Kenntnis nehmen können.

Im Hinblick auf die Beschlussfähigkeit gelten die an der virtuellen Sitzung teilnehmenden Mitglieder als anwesend im Sinne des § 6.

## **§ 8 Protokollführung**

Über die Sitzungen des Diözesanvermögensverwaltungsrates ist Protokoll zu führen. Der Vorsitzende bestimmt den Protokollführer.

## **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.08.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 11.08.2014 außer Kraft.

Hildesheim, 20.05.2020

Dr. Heiner Wilmer SCJ  
Bischof von Hildesheim